

Beitragsordnung

des Landesverbandes Baden-Württemberg der Angehörigen psychisch erkrankter Menschen e. V.

§ 1 Präambel

1. Die Regelungen dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 5 der Vereinssatzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.
2. Der Verband ist zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben darauf angewiesen, dass seine Mitglieder ihre Beiträge vollständig und pünktlich entrichten. Vor diesem Hintergrund hat die Mitgliederversammlung diese Beitragsordnung beschlossen, die die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder regelt.
3. Die Beitragsordnung wird den Mitgliedern nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung auf dem Internetauftritt des Verbandes bekannt gemacht und tritt damit in Kraft.
4. Änderungen der Beitragsordnung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 2 Mitgliedsbeiträge

Ordentliche Mitglieder:	Beitrag
Einzel-Mitgliedschaft	
- Erwachsene	25 €
- Auszubildende	10 €
- BFD, FSJ, Studenten	5 €
Partner-Mitgliedschaft	30 €
Familien-Mitgliedschaft	40 €

Fördermitglieder:	Beitrag
Angehörigengruppen als Verein organisiert	25 €
Weitere natürliche/ juristische Personen & Vereinigungen	ab 50 €
Solidarmitglieder:	0 €
Ehrenmitglieder:	0 €

1. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss bestimmt. Die Beitragssätze gelten jeweils ab dem Monat, der auf die Mitgliederversammlung folgt, in der die Beiträge beschlossen wurden.
2. Bei sozialen Härtefällen kann eine Beitragsänderung bezüglich der Höhe und/oder der Zahlungsmodalitäten beantragt werden. Der Antrag ist mit entsprechenden Nachweisen schriftlich an den Vorstand zu richten, der hierüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
3. Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.
4. Der Mitgliedsbeitrag deckt keine Kosten für Veranstaltungen (z. B. Seminargebühren, Eintrittsgelder usw.) des Vereins ab.

§ 3 Fälligkeit und Zahlweise

1. Die Mitgliedsbeiträge verstehen sich als Jahresbeiträge.
2. Eine neue Mitgliedschaft ist nur in Verbindung mit einem SEPA-Lastschriftmandat möglich. Ausnahmen sind möglich für bestehende Mitglieder sowie Mitglieder, deren Beiträge über Gruppen an den Verband entrichtet werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben.
 - a. Lastschrift: Die Beiträge werden möglichst in der ersten Hälfte eines Jahres eingezogen. Bei neu beigetretenen Mitgliedern erfolgt der erste Einzug möglichst im auf den Beitritt folgenden Monat.
 - b. Überweisung: Mitglieder, die kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, überweisen den Mitgliedsbeitrag bis zum 30. April eines Jahres.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Die Mitteilung ist an die Geschäftsstelle zu richten. Sollten dem Verband durch verspätet oder nicht mitgeteilte Änderungen Kosten entstehen, können diese dem Mitglied in Rechnung gestellt werden.

§ 4 Säumnis

Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung drei Monate im Verzug, ergeht an das Mitglied eine schriftliche Erinnerung.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2025 in Mannheim beschlossen.